

Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁹⁶ betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Miteinbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen der Staaten der Region und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

daran erinnernd, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertzweiundachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den

²⁹⁶ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁹⁷ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁹⁸;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹⁴ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/89

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/414, Ziff. 8)²⁹⁹.

65/89. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/67 vom 2. Dezember 2009,

²⁹⁷ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁹⁸ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt IV „The Middle East, particularly implementation of the 1995 Resolution on the Middle East“.

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indien, Lettland, Schweden und Senegal.

mit *Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁰⁰, und seines geänderten Artikels I³⁰¹ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)³⁰⁰, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³⁰⁰ und seiner geänderten Fassung³⁰², des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)³⁰⁰, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)³⁰³ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)³⁰⁴,

unter *Begrüßung* der Ergebnisse der vom 7. bis 17. November 2006 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

sowie unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 12. und 13. November 2009 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009,

ferner unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 11. November 2009 in Genf abgehaltenen elften Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 9. und 10. November 2009 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter *Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung

des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁰⁰, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)³⁰⁴ weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle verabschiedet hat³⁰⁵, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der elften Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *erinnert* an den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, im Rahmen des Übereinkommens ein Förderprogramm einzurichten³⁰⁶, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, zu dem Förderprogramm beizutragen;

7. *begrüßt* den Beschluss der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009, dass die vierte Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2011 stattfinden wird und dass der designierte Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010 während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zur Vorbereitung der vierten Überprüfungskonferenz abhalten soll³⁰⁷;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr

³⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 958; LGBL. 1989 Nr. 50; öBGBL. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

³⁰¹ Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1507; LGBL. 2004 Nr. 212; öBGBL. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

³⁰² Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 806; LGBL. 1998 Nr. 155; öBGBL. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

³⁰³ Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 827; LGBL. 1998 Nr. 98; öBGBL. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

³⁰⁴ Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 122; LGBL. 2006 Nr. 193; öBGBL. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

³⁰⁵ Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

³⁰⁶ Ebd., Anhang IV.

³⁰⁷ Siehe CCW/MSP/2009/5 und Corr.1, Ziff. 38.

2009, innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen eine Gruppe für die Unterstützung der Durchführung einzurichten³⁰⁸;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln unter allen Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

10. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Gruppe von Regierungssachverständigen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010 geleistet hat, um im Einklang mit dem ihr auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2009 erteilten Mandat ihre Verhandlungen darüber fortzusetzen, wie den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann³⁰⁹;

11. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit³¹⁰ umzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der dritten Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 21. bis 23. April 2010 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen³¹¹, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 19. und 20. April 2010 in Genf ihre zweite Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

13. *stellt außerdem fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

³⁰⁸ Ebd., Ziff. 34 und 35.

³⁰⁹ Ebd., Ziff. 40.

³¹⁰ Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2 sowie CCW/P.V/CONF/2008/12.

³¹¹ Siehe CCW/AP.II/CONF.10/2, Ziff. 23.

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 22. und 23. November 2010 stattfindende vierte Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V, für die am 24. November 2010 stattfindende zwölfte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und für die am 25. und 26. November 2010 stattfindende Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010 sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1³⁰¹ und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

16. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/90

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/415, Ziff. 7)³¹².

65/90. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 64/68 vom 2. Dezember 2009,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

³¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.